

## **Bericht der Personalkommission an den Landrat**

**betreffend Überweisung der Landratsvorlage «Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2026»**

2025/464

vom 14. November 2025

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragt beim Landrat einen Beschluss über einen Teuerungsausgleich von 0,3 % für das Jahr 2026. Mit diesem Antrag verändert sich der Personalaufwand des Kantons und es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ca. CHF 2,2 Mio. zu rechnen.

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 «Zuständigkeit und Verfahrensregeln» des Personaldekrets<sup>1</sup> geregelt. Basis für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden sind wie in den Vorjahren folgende drei Bestimmungsfaktoren:

- die gemittelte Teuerung (Prozentuale Veränderung der gemittelten Landesindices der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres (Oktober 2024) bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht (September 2025) sowie der davor liegenden 12-Monate-Periode (Oktober 2023 bis September 2024)),
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die finanzielle Situation des Kantons.

Das unabhängige Schweizer Wirtschaftsforschungs- und Beratungsinstitut BAK Economics hat die wirtschaftliche Situation des Kantons analysiert und das BIP-Wachstum im Jahr 2025 auf 1,7 % und im Jahr 2026 auf 1,6 % nach unten korrigiert. Hauptgrund sind die negativen Auswirkungen der Zoll- und Handelspolitik der USA. Für das Jahr 2025 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II einen Ertragsüberschuss von CHF 50 Mio.

Für das Jahr 2026 wird in der Erfolgsrechnung ein Aufwandüberschuss von CHF 33 Mio. budgetiert. Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2026 beträgt 59 %. Im Finanzplanjahr 2027 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 43 Mio. In den Finanzplanjahren 2028 und 2029 sind Ertragsüberschüsse von CHF 48 Mio. und CHF 54 Mio. eingeplant.

Anlässlich der Vorbesprechung der Vorlage forderte die Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) vom Regierungsrat, zusätzlich zum vollen Ausgleich der berechneten Teuerung 2026 einen nachträglichen Ausgleich der nicht gewährten Teuerung 2025 (1,3 % zuzüglich Zins). Daraus resultierte der Antrag der ABP auf einen Teuerungsausgleich von mindestens 1,6 % für das Jahr 2026, vorbehältlich der definitiven Teuerungsberechnung.

Gemäss Regierungsrat betrug von 2020 bis 2024 die geglättete Teuerung 4,86 %. Gewährt wurde aber ein um 0,64 Prozentpunkte höherer Teuerungsausgleich von 5,5 %. Im Jahr 2025 betrug die Teuerung 1,3 %, welche nicht ausgeglichen wurde. Somit betrug der Ende 2025 noch nicht gewährte Teuerungsausgleich 0,66 %. Daher beabsichtigt der Regierungsrat dem Landrat für das Jahr 2026 einen Budgetantrag betreffend eine Reallohnanpassung von 0,66 % zu stellen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

<sup>1</sup> Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, **SGS 150.1**, GS 33.1248

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Personalkommission behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 3. November 2025. Die Direktion wurde vertreten durch Regierungspräsident Anton Lauber, Bettina Buomberger, Leiterin Personalamt, sowie Thomas Weber, Leiter Fachbereich Personalhonorierung. Die von der Kommission angehörte Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) wurde vertreten durch Roger von Wartburg (Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland, LVB), Michael Rudin (Personalverband Polizei BL) und Urs Knecht (Verband des Staats- und Gemeindepersonals BL, VSG).

### **2.2. Eintreten**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Personalkommission begrüsste es grundsätzlich, dass die errechnete Teuerung von 0,3 % für das Jahr 2026 ausgeglichen werden soll. Dennoch bot die Vorlage auch Anlass zu Kritik in Bezug auf den im Jahr 2025 ausgebliebenen Teuerungsausgleich. Eine Minderheit der Kommission war der Meinung, dass dieser nachträglich vollständig beglichen werden sollte. Die Mehrheit der Kommission befand hingegen, dass die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte Reallohnerhöhung von 0,66 % diesem Anspruch Genüge tue.

#### *– Streit um Begriffe und Berechnung*

Nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) verlegte sich der Schwerpunkt der Diskussion auf die begriffliche und inhaltliche Unterscheidung zwischen Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhung. Die ABP forderte, den Ende 2024 für dieses Jahr verwehrten Teuerungsausgleich aufzuholen und für das kommende Jahr insgesamt 1,6 % zu sprechen. Während aus Sicht Regierungsrat mit einer Reallohnerhöhung von 0,66 % der Rückstand bei der Teuerung kompensiert werden kann, beurteilte die ABP deren Höhe als nicht ausreichend. Die Personalverbände kritisierten, dass der Regierungsrat für die Berechnung Leistungen der Vorjahre in Rechnung stelle und unter anderem eine einstmals nicht weitergegebene Negativteuerung einbeziehe. Als fragwürdig beurteilte es die ABP zudem, dass nachträglich Rundungsdifferenzen vom berechtigten Anliegen abgezogen werden sollen.

Ein Teil der Kommission teilte diese Auffassung und betonte, dass eine Vermischung von Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhung sachlich nicht gerechtfertigt sei und zu Missverständnissen führen könne. Der Teuerungsausgleich diene dem Ausgleich der inflationsbedingten Kaufkraftverluste der Mitarbeitenden, während eine Reallohnerhöhung darüber hinausgehe und eine tatsächliche Steigerung der Kaufkraft bewirke. Dadurch entstehe der Eindruck, das Staatspersonal erhalte für die gleiche Arbeit einen höheren Lohn, was die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Budgetantrags angesichts der politischen Kräfteverhältnisse im Landrat beeinträchtigen könnte.

#### *– Teuerungsausgleich inkl. Lohnanpassung mehrheitlich unbestritten*

Die Fronten verliefen ähnlich wie anlässlich der Beratung der Vorlage zur Teilrevision des Personaldekrets ([2025/354](#)). In seiner Sitzung vom 25. September 2025 änderte der Landrat den Antrag des Regierungsrats, indem er in § 49 Abs. 2 (Teuerung) den Satz «ein späterer Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung findet nicht statt» strich. Nach Auffassung einer Kommissionsminderheit bedeutet diese Streichung, dass sich der Landrat somit die Möglichkeit offenhält, die aufgelaufene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt auszugleichen.

Die Direktion hielt dem entgegen, dass rechtlich kein Anspruch auf einen Teuerungsausgleich bestehe. Werde ein Ausgleich gewährt, dürfe dieser zudem den gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise ermittelten Wert für ein bestimmtes Jahr nicht überschreiten. Für das Jahr 2026 betrage dieser Wert aufgerundet 0,3 %. Im Gegensatz dazu könnten die Kriterien für eine

Lohnerhöhung ebenso frei festgelegt werden wie deren Höhe (z. B. Benchmark mit anderen Kantonen, Wettbewerbsfähigkeit, Nachtrag bei der Teuerung). Letztlich liege die Entscheidung im Ermessen des Landrats. Im Widerspruch zu den Personalverbänden führte die Direktion aus, dass eine begründete Reallohnerhöhung im Sinne einer Lohnanpassung somit nicht nur sachlich korrekt, sondern auch einfacher zu vermitteln wäre als ein Teuerungsausgleich, der weit über die eigentliche Teuerung hinausgeht. Dies auch angesichts der Tatsache, dass viele Unternehmen es sich nicht leisten könnten, überhaupt einen Teuerungsausgleich zu sprechen. Unterstützt durch einzelne Mitglieder gab die Direktion zu bedenken, dass die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Gemeinden hätte. Deren Personalbudgets werden wesentlich vom Lehrpersonal (Primar-, Kindergarten- und Musikschullehrpersonen) bestimmt, das ebenfalls nach kantonalem Recht entschädigt wird.

Nicht unerwähnt blieb im Verlauf der Diskussion auch, dass sich die Löhne der Baselbieter Staatsangestellten gemäss der Lohnstrukturerhebung im schweizweiten Vergleich im guten oberen Drittel befinden. Werde die vom Regierungsrat beantragte Teuerung und der im Rahmen des AFP beabsichtigte Antrag auf Reallohnerhöhung mit der normalen Lohnentwicklung von durchschnittlich 1,06 % im Rahmen des Erfahrungsstufenanstiegs zusammengerechnet, ergebe dies einen rund 2-prozentigen Anstieg.

Der Antrag eines Kommissionsmitglieds, dem Landrat einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 1,6 % zu beantragen, wurde mit 7:2 Stimmen abgelehnt. Hingegen wurde dem Antrag eines anderen Kommissionsmitglieds grossmehrheitlich zugestimmt, im Kommissionsbericht festzuhalten, dass die Kommission die vom Regierungsrat vorgeschlagene und als Antrag im Rahmen der AFP-Beratung in Aussicht gestellte Reallohnerhöhung von 0,66 % zustimmend zur Kenntnis nimmt.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 6:0 Stimmen bei drei Enthaltungen, für das Jahr 2026 einen Teuerungsausgleich von 0,3 % zugunsten des Personals der kantonalen Verwaltung auszurichten.

14.11.2025 / mko

#### **Personalkommission**

Jacqueline Bader Rüedi, Präsidentin